

# Arbor Ardens

fantastisches Mittelalter

## :: Satzung ::

### § 1. [Name und Sitz]

Der Verein führt den Namen "Arbor Ardens" und hat seinen Sitz in Höhenkirchen-Siegersbrunn. Der Verein kann niemals in einen anderen Verein umgewandelt werden. Die aktuelle Anschrift des Vereins lautet: Arbor Ardens, c/o Florian Huber, Am Baumgarten 11, 85635 Höhenkirchen-Siegersbrunn.

### § 2. [Zweck]

- (1) Ziel und Zweck des Vereins "Arbor Ardens" ist die Förderung und der Erhalt der Geselligkeit und der mittelalterlichen Tradition.
- (2) Der Verein ist nicht politisch. Politik innerhalb des Vereins, bei Versammlungen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins, ist ausgeschlossen

### § 3. [Rechtsform]

Der Verein ist ein nicht rechtsfähiger Verein (nicht wirtschaftlicher, Idealverein) im Sinne § 54 BGB.

### § 4. [Mitglieder]

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.

#### (1) aktive Mitglieder

Aktives Mitglied kann jeder Bundesbürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, sich eines unbescholtenen Rufes erfreut und den Zweck des Vereins redlich und entschieden unterstützt. Eine Zustimmung der Vorstandschaft zur Aufnahme des Anwärters ist zwingend erforderlich. Eine Zustimmung durch die Mehrheit der aktiven Mitglieder ist ebenfalls wünschenswert, jedoch nicht zwingend erforderlich.

#### (2) passive Mitglieder

Jedes aktive Mitglied kann nach Ermessen der Vorstandschaft und nach Absprache mit dem Betroffenen automatisch in den Status eines passiven Mitglieds treten bzw. versetzt werden.

#### (3) Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss:

- a) Jedes Mitglied kann jederzeit ohne Kündigungsfrist aus dem Verein austreten.
- b) Ausgeschlossen werden Mitglieder, die auch nach mehrmaliger Ermahnung den Zweck des Vereins nicht fördern. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft. Das betreffende Mitglied wird von der Ausschließung unter Mitteilung des Grundes in schriftlicher Form in Kenntnis gesetzt.

### § 5. [Vorstandschaft]

(1) Die Vorstandschaft von "Arbor Ardens" besteht aus folgenden Posten:

- a) 1. Vorstand und Kassier
- b) 2. Vorstand und Schriftführer

(2) Die Vorstände von "Arbor Ardens" sind:

- a) 1. Vorstand und Kassier: Florian Huber, 02.07.1985
- b) 2. Vorstand und Schriftführer: Anja Bergemann, 24.02.1987

(3) Die Ämter der Vorstandschaft werden ehrenamtlich ausgeführt.

### § 6. [Stimmrecht, Wahlrecht]

Grundsätzlich haben nur aktive Mitglieder Stimmrecht / Wahlrecht bei allen anstehenden Wahlen. Ausgenommen hiervon ist die Wahl des Vorstandes. Der Vorstand bleibt für die Dauer des Bestehens des Vereins, wie unter § 5 aufgeführt, bestehen und kann nur durch den gesamten Vorstand in einem Vorstandsbeschluss geändert werden.

### **§ 7. [Satzungsänderungen, Abstimmungen]**

(1) Satzungsänderungen und Satzungsergänzungen können nur bei der ordentlichen Hauptversammlung erörtert und darüber abgestimmt werden sofern mindestens fünfzig Prozent der aktiven Mitglieder anwesend sind und eine Mehrheit von fünfundsiebzig Prozent erreicht wird.

(2) Bei allen sonstigen Abstimmungen müssen mindestens fünfzig Prozent der stimmberechtigten Mitglieder sowie die zwei Vorstände teilnehmen. Gewählt wird hier mit einfacher Mehrheit.

### **§ 8. [Befugnisse]**

(1) Die Vorstandschaft ist berechtigt über ordentliche Ausgaben in Höhe bis EUR 200,00 allein zu bestimmen, sofern es dem Verein zugute kommt.

(2) Über außerordentliche Ausgaben darf die Vorstandschaft bis zu einer Höhe von EUR 100,00 allein bestimmen.

(3) Verfügungen über denen in § 8 Abs. 1, 2 genannten Beträgen bedürfen der Zustimmung der aktiven Mitglieder in einfacher Mehrheit.

### **§ 9. [Vorübergehende Stilllegung oder Auflösung des Vereins]**

Der Verein "Arbor Ardens" kann nur durch einstimmigen Vorstandsbeschluss vorübergehend stillgelegt oder aufgelöst werden. Über den Verwendungszweck des verbleibenden Vereinskapitals und der vereinseigenen Gegenstände bestimmen die Vorstandsmitglieder alleine.

### **§ 10. [Kenntnisnahme dieser Satzung]**

Jedes Neumitglied sollte vor dem Eintritt in den Verein die Vereinssatzung einmal genau durchgelesen haben.

Anschließend hat sich jedes Neumitglied in die Mitgliederliste einzutragen und erkennt damit automatisch diese Satzung an.

### **§ 11. [Mehrheitsbeschluss]**

Der Beschluss der Mehrheit ist unanfechtbar.

### **§ 12. [Nutzung der Gemeinschaftsgegenstände]**

Die Benutzung der vereinseigenen Gegenstände ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung eines Mitglieds der Vorstandschaft gestattet.

### **§ 13. [Haftungsbeschränkung]**

Die Haftung des Vereins "Arbor Ardens" erstreckt sich bei jeglichen Rechtsgeschäften ausschließlich auf das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung jedes einzelnen Vereinsmitglieds sowie eines Vorstandmitglieds wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

### **§ 14. [Besondere Bestimmungen]**

1. Zur Pflege der Geselligkeit können Gesellschaftstage und sonstige gesellschaftliche Veranstaltungen abgehalten werden. Zeit und Ort dieser Veranstaltungen werden jeweils rechtzeitig durch die Vorstandschaft bekannt gegeben.

2. Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Dezember 2007 in Kraft.

*Höhenkirchen-Siegertsbrunn, 01. Dezember 2007*